

Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

B

Anlass _____

Datum _____

Zeit _____ bis _____

Ort der Bewirtung _____

Veranstaltender Verein/
Organisation _____

Verantwortlicher/r Leiter/in _____

Adresse, Ort _____

Telefon P/G _____ E-Mail _____

Alkoholausschank ja nein

Es wird eine Verlängerung
der Polizeistunde verlangt 01.00 02.00 03.00 Nein

Werden ausländische
Künstler mit Wohnsitz im
Ausland engagiert? (z.B.
ausländische Tanzmusik) ja nein

Ort, Datum _____ Unterschrift des Veranstalters _____

Bitte reichen Sie das Patentgesuch frühzeitig der Gemeinde Flums ein.

Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Verfügung durch die Gemeinde

Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Verlängerung wird bewilligt bis _____ Uhr

Auflagen und Bedingungen gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite sowie gemäss Beiblatt-Hygienevorschriften.

Gebühr Fr. _____

8890 Flums, _____

GEMEINDERATSKANZLEI FLUMS

Gemeinderatsschreiber

Verteiler

- Polizeistation Flums
- Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Regionalbüro Buchs, Postfach, Schulhausstr. 5A, 9470 Buchs
- Kantonales Steueramt, Abt. Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen
- Gemeindebauamt
- Werkgruppe
- Finanzverwaltung

Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995

1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

3. Pflichten des Patentinhabers

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- b) Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- c) Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keinerlei alkoholische Getränke abgeben. Gebrannte Wasser (Spirituosen, auch in verdünnter Form) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend die Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!).

4. Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Weitere Auflagen für den Anlass

- Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
- Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
-

Begründung im Falle einer Ablehnung

Rechtsmittel

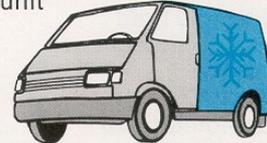
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Flums, 8890 Flums, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

MERKBLATT

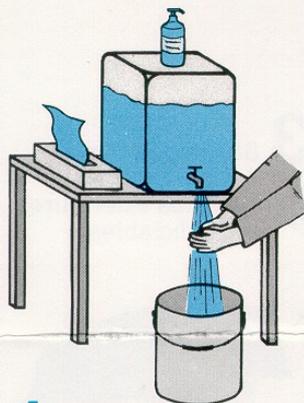
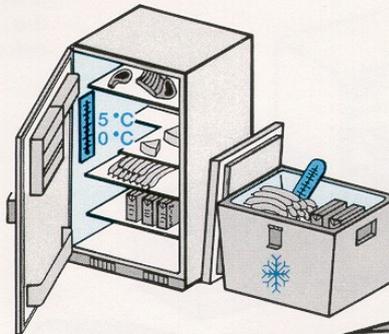
Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

Die 8 Hauptregeln

- 1** Anlieferung der Lebensmittel
- sauber verpackt
 - leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt

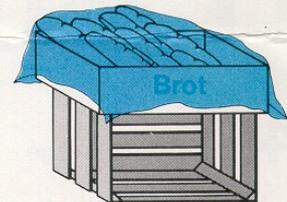


- 2** Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
- max. 5°C
 - Kontrollthermometer



- 4** Handwascheinrichtung mit
- fließendem Wasser
 - Reinigungsmittel
 - Einweghandtüchern

- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit
- Speischutz
 - glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

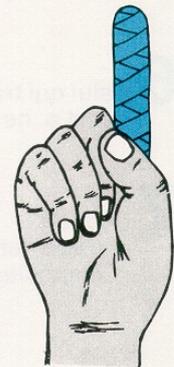
- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht



- 7** Abfälle
- vorschriftsgemäss beseitigen



- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
- eitrigen Wunden
 - Durchfall
 - Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren
1. Auflage 1990

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Merkblatt für Festwirtschaften

1. Definition und Geltungsbereich

Unter Festwirtschaften versteht man Betriebe oder Anlässe, die eine permanente oder temporäre Einrichtung haben, die aber nur zeitweise oder bei besonderen Anlässen benützt werden.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1. Zuständigkeit

Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Das Patent lautet auf den verantwortlichen Betriebsleiter und ist nicht übertragbar.

2.2. Hygienevorschriften

Bei der Behandlung, Zubereitung, Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf von Lebensmitteln müssen alle nötigen Massnahmen getroffen werden, damit das Lebensmittel hygienisch einwandfrei bleibt und bezüglich Geruch, Geschmack oder sonstiger Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird.

Personen, die auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden und dadurch die Sicherheit der Lebensmittel gefährden, dürfen während der Zeit der Keimausscheidung nur Arbeiten ausführen, welche Lebensmittelkontaminationen ausschliessen.

Lebensmittel und Speisen, die einer Kühlhaltevorschrift unterliegen oder als leichtverderblich gelten, sind nach abgeschlossener Zubereitung sofort abzukühlen und bei höchstens +5° zu lagern.

2.3 Ausschankstellen / Handwascheinrichtung

Für Ausschankstellen mit Abgabe von Getränken in Mehrweggeschirr muss als Spüleinrichtung ein doppelteiliger Spültrog mit Kalt- und Warmwasserbeschickung oder ein einteiliger Spültrog kombiniert mit einer Geschirrspülmaschine zur Verfügung stehen. Ein Spültrog ist mit Seifenspender und Einweghandtüchern einzurichten.

2.4. Kehrichtbeseitigung

Für Abfälle sind geeignete, gut gekennzeichnete Behälter bereitzustellen. Lebensmittel, Trinkwasser, Ausrüstungen und Arbeitsflächen müssen vor Kontaminationen durch Abfälle geschützt werden.

2.5 Deklaration

Speise- und Getränkekarte

Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekanntzugeben.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Lebensmittelverordnung vom 1. März 1997

Hygieneverordnung vom 26. Juni 1995

Kontaktadresse

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Regionalbüro Buchs, Postfach, Schulstrasse 5A, 9470 Buchs
Telefon 081 / 740 09 30